

Nr. 43
Verordnung für Bretzenheim und Zahlbach – o.D.

Festsetzung der Strafen – Anteil des Gerichts an Strafgeldern – Einzug und Verteilung der Strafelder (fol.57') – Nachlaß von Geldstrafen.

StAD, C3, 15/3 (Abschrift 18. Jahrhundert).

56 Bretzenheim

57 Wir, abbatissin, priorin und convent des jungfräuwlichen closters St. Mariæ Dahlheim bey Mayntz, füegen unserem amptman wie auch schultheisen, gericht und gemeinden unserer flecken Bretzenheim und Zahlbach hiermitt zuwissen, daß, nachdeme daß gemeine weißthumb nit alle und yede straffälle begreiffet noch dar und durchgehendt verordnet, waß gestalten daß iahr über fallende geltstraffen zwischen unserem gotteshaus, einem zeitlichen ambtman und der gemeindte zuvertheyllen seyen, wir dahero allen etwan deßhalben einschleichende(n) confusio- nen vorzukommen in einem und anderem die beständige satzung und verordnung zuthun bewogen worden, alß mit mehrerem hernachfolgen thut:

Und zwahr vors erste hat eß den verstandt nit, daß soviell die straffen betrifft, solche unser zeitlicher ambtman allein und privative anzusezen habe, sondern wir behalten unß vor, daß nach gestalt deß verbrechens, bevorab wann es wegen ohngehorsamb und nit genuesamb gelaisteten obrigkeitliche(n) respect oder belaydigung unsers closters bedienten sich begeben sollte, eine yedeßmahlige abbatissin mit dem thurn, geldt oder anderwertlich straffen, auch solche straffen durch unsern ambtman oder, da es die zeith nit erleyden solte, unsern schultheißen der orths exequiren lassen möge.

Zum andern wird eß zwahr dabey gelassen, daß alle die yenige geltstraffen, welche nach specificirtem inhalt vorangeregten weißthumbs unsern schultheißen, gericht
57' oder gemeindt ganz oder zum theyll gebühren, dem herkommen gemees dieselbe forthien geniessen sollen. Wir setzen, ordnen und wollen aber hiebey, daß, waß hiengege(n) vor excess, frevell und bueißfäll in sothanem weißthumb nit exprimirt und außgetruckt werden, deren nach beschaffenheith des mißhandels angesezt und erhobene geltstraff unserem gotteshaus und ambtman allein zue vertheyllen heimbfallen.

Drittenß sollen die yenige straffgeldtere, so vermög weißthumbs unserem amptman gantz oder zum theyll heimbkommen, neben allen denen, welche nit auff dem buechstaben des weißthumbs, sondern extraordinarie angesezt werden, nach billicher bethädigung ohnverzüglich eingebracht, in eine gemeine büchsen geworfen und nach beschliessung des jährlichen ohngebottenen dingtags in drey theyll abgetheilt, davon zwey theyll unserm gotteshaus und daß übrige einem zeitlichen ambtman geliefert werd(en).

Schließlichen wird zwahr die thädigung der geltstraff(en) bey ampt gelassen, yedoch mit der maaß undt vorbehalt, daß, wann solche straff auff 20 fl. oder darüber sich erstrecket, die nachlaß oder moderation mit vorwissen einer yedeßmahligen abbatissin vorgenommen werd(en) solle.